

**Allgemeinverfügung
des Landratsamts Kulmbach
über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 18.05.2022**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Kulmbach folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Kulmbach für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 01.04.2023 bis 31.03.2028.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, bei der unteren Jagdbehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kulmbach, den 18.05.2022
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor